

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 08.09.2000**

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid im Gemeindegebiet ihre/ seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Gemeindegebietes hat.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Das Informationsblatt enthält

- a) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
- b) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen/ Gruppen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
- c) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen/ Gruppen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
- d) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen/ Gruppen, die sich bei der Abstimmung über das Bürgerbegehren enthalten haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat
- d) eine kurze sachliche Begründung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters,
- e) den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis, das zum Bürgerentscheid geführt hat.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Die Textbeiträge werden in der oben dargestellten Reihenfolge zusammengestellt. Bei einem Ratsbürgerentscheid tritt an die Stelle des Textes unter a) der Ratsbeschluss und gegebenenfalls der Begründungstext, der zum Ratsbürgerentscheid geführt hat.

Die Texte sind der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die von den Beteiligten eingereichten Begründungstexte dürfen den Umfang von 3.500 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Verkleinerung des Formates aus technischen Gründen erforderlich sein kann. Über diese Begrenzung hinausgehende Textbeiträge werden nicht in das Informationsblatt aufgenommen.

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Das Verfahren für an den Rat gerichtete Bürgerbegehren findet für an Bezirksvertretungen gerichtete Begehren entsprechend Anwendung.

§ 11 a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Finden allgemeine Wahlen und der Bürgerentscheid gleichzeitig statt, gelten einheitlich die gesetzlichen Fristen für die allgemeinen Wahlen.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt.

In § 14 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

Soweit in einer bezirksbezogenen Angelegenheit ein Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt wird, gilt § 26 Abs. 9 GO.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 - 11, 12 (Abs. 1 bis 3), 13 - 18, 19 - 22, 32 (Abs. 6), 33 - 60, 63 (Abs. 1), 81 - 83

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister